

## **Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft (DSB) an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel**

Vom 10.04.2012. Vom Fachkollegium Sprachwissenschaft verabschiedet am 15.05.2012. Von der Fakultätsversammlung verabschiedet am 31.05.2012. Letzte Änderungen verabschiedet durch das Fachkollegium Sprachwissenschaft am 03.10.2017. Vom Fakultätsausschuss genehmigt am 31.10.2017.

### **I. Grundlagen**

§ 1. Die Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft regelt die Organisation des Doktoratsprogramms, die Zuständigkeiten innerhalb des Programms sowie die Finanzplanung und die Mittelverwendung des Doktoratsprogramms.

§ 2. Das Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft Basel (DSB) ist eine strukturierte Doktoratsausbildung im Bereich Sprachwissenschaften an der Universität Basel. Das Ausbildungsangebot erfolgt in Kooperation mit der Universität Freiburg im Breisgau unter den Namen Hermann Paul School of Linguistics (HPSL Basel-Freiburg). Das Doktoratsprogramm bietet ein an der aktuellen Forschung orientiertes Ausbildungsprogramm im Umfang von 18 Kreditpunkten. Der Kreditpunkterwerb wird in der individuellen Doktoratsvereinbarung geregelt, es gelten dabei folgende allgemeine Bestimmungen: mindestens 14 KP im fachlich-methodischen Bereich (= Bereiche Wissenschaft und Praxis), maximal 4 KP aus dem Bereich transversale Fähigkeiten.

§ 3. Ein Gesuch um Aufnahme ins Programm können Promovierende der Sprachwissenschaft und verwandter Gebiete, die zur Promotion gemäss der Ordnung vom 02.03.2017 an der Universität Basel zugelassen sind, jederzeit stellen. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm erfolgt auf begründeten Antrag beim Leitungsgremium, das darüber entscheidet.

Gesuche um Aufnahme ins Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft sind an das Leitungsgremium zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Kopie der Zulassung zur Promotion an der Universität Basel nach der Promotionsordnung vom 02.03.2017
2. Eine vom Erstbetreuer/von der Erstbetreuerin und der Kandidatin/dem Kandidaten unterschriebene Doktoratsvereinbarung
3. Ein Gesuch um Aufnahme in das Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft mit den folgenden Angaben:
  - Universitäre Ausbildung (letzter Abschluss: Titel, Fach)
  - ErstbetreuerIn der Dissertation an der Universität Basel
  - Promotionsfach
  - Arbeitstitel der Promotion und kurzer Projektbeschreibung
  - Motivation für Doktoratsstudium an der Universität Basel sowie Darlegung der besonderen Eignung für das Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft
4. Empfehlungsschreiben des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin
5. Eine unterschriebene Absichtserklärung (vgl. Website des Doktoratsprogramms)

## *Ziele*

§ 4. Die Ziele des Doktoratsprogramms sind:

1. fachliche, theoretische und methodische Ausbildung der Doktorierenden in Hinblick auf ihre hervorragende wissenschaftliche und berufliche Qualifikation;
2. Gewährleistung einer ausgezeichneten Betreuung der Doktorierenden durch verschiedene Ansprechpersonen, durch eine strukturierte Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg im Breisgau, sowie den GastwissenschaftlerInnen der Veranstaltungen des Programms;
3. Stärkung der fachwissenschaftlichen Integration der Doktorierenden durch Vernetzung mit anderen Hochschulen und Fachbereichen;
4. Zielorientierte Laufbahnförderung;
5. Förderung von Publikationen aus den Arbeitsbereichen des Doktoratsprogramms;
6. Profilierung des Fach- oder Forschungsbereichs Sprachwissenschaften in Hinblick auf Internationalisierung und Exzellenz in der Ausbildung und Laufbahnförderung;
7. Vermittlung von praxisrelevantem Wissen zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und den politischen Institutionen.

## *Zuordnung*

§ 5. Das Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft Basel (DSB) ist administrativ der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel und innerhalb dieser dem Departement Sprach- und Literaturwissenschaft zugeordnet.

## **II. Organisation**

§ 6. Das Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft verfügt über ein Leitungsgremium und eine Koordinationsstelle (wissenschaftliche/r KoordinatorIn).

§ 7. Das Leitungsgremium des Doktoratsprogramms Sprachwissenschaft Basel besteht aus vier Mitgliedern, die sich folgendermassen zusammensetzen: drei ProfessorInnen aus den beteiligten Fachbereichen, sowie einer Vertretung der Doktorierenden. Das Vertretungsmitglied der Doktorierenden ist ein in Basel zur Promotion zugelassenes DSB-Mitglied.

<sup>2</sup> Das Leitungsgremium wird von der Fachbereichskonferenz Linguistik für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertretung der Doktorierenden wird aus dem Kreis der in Basel immatrikulierten DSB-Doktorierenden jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Das Leitungsgremium organisiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen oder eine Vorsitzende(n).

<sup>4</sup> Das Leitungsgremium wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, trifft sich aber mindestens einmal pro Semester.

<sup>5</sup> Die wissenschaftliche Koordinatorin/der wissenschaftliche Koordinator nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

<sup>6</sup> Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsgremiums antworten.

<sup>7</sup> Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören

1. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden;
2. Organisation der Verwaltung;
3. Auswahl der Person für die Koordinationsstelle;

# UNIVERSITÄT BASEL

4. ggf. Einberufung der Jahresversammlung mit Berichterstattung über Programm- und Finanzplanung;
5. Planung (des Curriculums und) der einzelnen Veranstaltungen;
6. ggf. Festlegung von Jahresthemen o.ä.;
7. Aufnahme von Doktorierenden ins Programm gemäss definierten und publizierten Kriterien;
8. öffentliche Ausschreibung der an das Doktoratsprogramm gekoppelten Stipendien;
9. Nominierung von Stipendiatinnen und Stipendiaten im Doktoratsprogramm;
10. Erstellung des Jahresbudgets;
11. Vergabe von finanziellen Mitteln (Antragswesen);
12. Reporting (wiss. & finanzieller Jahres- bzw. Abschlussbericht) und Evaluation;
13. Qualitätssicherung und Kontrolle der Erfüllung des Curriculums gemäss der unter § 2. geregelten allgemeinen Bestimmungen;
14. Drittmittelakquisition bzw. deren Unterstützung;
15. Repräsentation des Doktoratsprogramms national und international;
16. Kooperationen mit anderen Programmen / Institutionen;
17. Kontaktpflege zu Fakultät, Rektorat und anderen Gremien.

<sup>8</sup> Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte des Doktoratsprogramms zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

## *Koordinationsstelle*

§ 8. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Doktoratsprogramms ist der/dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterstellt. Sie/Er hat die operative Führung des Doktoratsprogramms inne und ist insbesondere für die Unterstützung des Leitungsgremiums in folgenden Aufgaben zuständig:

1. Kontakt- und Anlaufstelle des Doktoratsprogramms;
2. Administration des Doktoratsprogramms;
3. Konzeptionierung, Organisation und Evaluation von Aktivitäten und Veranstaltungen;
4. Budgetierung und Finanzverwaltung;
5. Erhebung von Kennzahlen und Leistungsdaten im Hinblick auf Reporting und Evaluation
6. Akademische und finanzielle Berichterstattung;
7. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Webseite;
8. Organisation von Veranstaltungen (Räume, Consumables, Informationsmaterial, Suche geeigneter ReferentInnen, Reise, Unterkunft, Honorare ReferentInnen; etc)

## *Finanzen*

§ 9. Das Doktoratsprogramm finanziert sich aus Mitteln der Universität gemäss Rektoratsbeschluss vom 29.6.2010, sowie Rektoratsbeschluss 11.10.166 vom 11.10.11 und aus Drittmitteln.

## *Qualitätssicherung*

§ 10. Voraussetzung für eine Verlängerung ist eine erfolgreiche Evaluation und ein entsprechender Rektoratsbeschluss.

<sup>2</sup> Das Leitungsgremium erstattet dem Forschungsdekanat und der Doktoratskommission spätestens nach drei Jahren des Programms Bericht über seine Tätigkeit gemäss Merkblatt zur Evaluation von Doktoratsprogrammen.

<sup>3</sup> Das Rektorat beschliesst auf Antrag der Fakultät bzw. der Fakultäten über die Fortführung des Doktoratsprogramms.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### *Wirksamkeit*

§ 11. Diese Geschäftsordnung tritt auf Antrag des Leitungsgremiums nach Genehmigung des Doktoratsprogramms durch die Fakultät in Kraft.